



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer, Sebastian Url, MSc

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Umwelt
z.Hd. XXXXX XXXXXX

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Speicherspülung Gmünd September 2015 – Verdacht der Übertretung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Nichteinhaltung des Standes der Technik gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

Geschäftszahl LUA-VIP-B/696-2015

Innsbruck, 16.10.2015

Sehr geehrter XXXXX XXXX,

anlässlich der alljährlich durchgeführten Spülung des Speichers Gmünd langte beim Tiroler Landesumwelthanwalt erneut eine Beschwerde ein, die von unserer Seite zum Anlass genommen wurde, um uns mit der Spülung des Speichers Gmünd und ihren ökologischen Auswirkungen detaillierter auseinanderzusetzen.

Der Speicher Gmünd ist Teil des Speicherkraftwerkes Gerlos. Eigentümer und Betreiberin ist die Verbund Hydro Power GmbH. Auf Grundlage des Bescheides vom 23.09.2002 (FZ: 16.630/23-I6/02), ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wird jährlich eine Spülung des Speichers durchgeführt.

Die Art und Weise des Entfernens von abgelagertem Material im Speicher Gmünd im Zuge dieser Spülungen sind nach Ansicht des Landesumwelthanwaltes nicht mit Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) und des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) vereinbar.

Vorgeschichte

Bereits im Jahr 2014 forderte der Landesumwelthanwalt die BH Schwaz, die Abteilung Umweltschutz, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die Verbund Hydro Power GmbH mit Schreiben vom 06.11.2014 (LUA-VIP-B/601-2014) auf, den gegenständlichen Sachverhalt zu überprüfen.

Die Verbund Hydro Power GmbH antwortete mit Schreiben vom 17.03.2015 und erklärte, dass ihrer Ansicht nach kein Tatbestand nach § 7 Abs 1 lit a TNSchG 2005 bestehe.

„Aus den o. beschriebenen Arbeiten während der Speicherabsenkung kann aus unserer Sicht von einem „Ausbaggern“ keine Rede sein. Somit sehen wir auch den Tatbestand des § 7 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 als nicht erfüllt an. **Mit Ausnahme von Holz und fallweise Müll wird aus dem Speicher Gmünd kein Material entnommen.**“

Die Abteilung Umweltschutz gelangte nach Einholung einer wasserbautechnischen und einer naturkundefachlichen Stellungnahme und rechtlicher Recherchen zur Ansicht, dass die Stellungnahme der Verbund Hydro Power GmbH vom 17.03.2015 plausibel erscheint und keine naturschutzrechtliche Bewilligung für die gegenständlich erfolgte Unterstützung der Stauraumpülung durch Baggerarbeiten erforderlich sei.

Darstellung der Praxis

Im ausgelassenen Speicher Gmünd arbeiteten Ende September 2015 ein Bagger und eine Schubraupe gleichzeitig. Sie beförderten nicht nur das abgelagerte Feinsediment in die fließende Welle, sondern mobilisierten auch das darunter liegende Schottermaterial. Das durch den Bagger und die Schubraupe mobilisierte Material wird der fließenden Welle des Gerlosbaches zugeführt und damit der gesamte Gerlosbach unterhalb des Speichers aktiv und erheblich mit starker Eintrübung, Feinsediment- und Grobsedimenttransport belastet. Im Gewässer kommt es zur Trennung der verschiedenen Korngrößen, die Feinsedimente und kleinen Partikel gelangen bis zur Mündung des Zillers in den Inn, der „gewaschene“ Kies und Schotter kommt Großteils im Bereich des Rückhaltebeckens der Geschiebesperre oberhalb des Ortsteiles Kaiserstadt (Zell am Ziller) zu liegen (Flußkilometer 2,33). Dort kann er wiederum getrennt vom Feinmaterial entnommen werden

In anderen Worten dient die kilometerlange Flussstrecke zwischen der Mobilisierung des Geschiebes im Speicher Gmünd bis zum Geschieberückhaltebecken als „Reinigungsstrecke“ für das jährlich angelandete Material im Speicher Gmünd. Das Feinmaterial und die Trübstoffe werden der fließenden Welle des Gerlosbaches beigegeben, der gewinnbringende, gewaschene Schotter kann von den Schotterunternehmen bequem aus dem Rückhaltebecken der Geschiebesperre entnommen werden.

Eine derartige Praxis entspricht aus Sicht des Landesumweltanwaltes in keiner Weise dem Stand der Technik gemäß § 12a WRG 1959 („...Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. ...“) bzw. dem genehmigten Tatbestand des wasserrechtlichen Bescheides vom 23.09.2002 (Zahl: 16.630/23-16/02). Die Projektbeschreibung des zitierten Bescheides enthält keine Angaben über ein etwaiges Mobilisieren von Material in der dargestellten bzw. erfolgten Form. Ebenso können die Aussagen des Verbundes vom letzten Jahr mit der tatsächlichen Praxis nicht in Einklang gebracht werden.

Des Weiteren bedarf „diese interessante Art des Ausbaggern eines Gewässers“ eindeutig einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 7 Abs. 1 TNSchG 2005:

„(1) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.“



Abbildung. 1: Baggerarbeiten am 29.09.2015 um 14:12

Die erläuternden Bemerkungen des TNSchG 1975 beschreiben klar und eindeutig den Grund der Aufnahme von Materialeinbringungen (Abs 1 lit a des alten Gesetzes) und des Ausbaggerns (lit b) als bewilligungspflichtige Tatbestände, nämlich **„die Möglichkeit der entscheidenden Beeinflussung des Gleichgewichtes des Naturhaushaltes von Gewässern.“**

Gemäß Online-Duden hat das Verb ausbaggern die Bedeutung von „mit dem Bagger (eine Vertiefung) herstellen“, „mithilfe des Baggers säubern, von etwas befreien“ bzw. „(aus etwas) mithilfe des Baggers herausheben“. Wo schlussendlich das ausgebaggerte Material deponiert wird, ob an Land oder -im Sinne der Schutzbestimmungen des TNSchG05 erheblich sensibler- im Bereich der fließenden Welle, um dann gewaschen aus dem Geschiebeablagerungsbecken endgültig dem Fluss entnommen zu werden, ergibt weder hinsichtlich des Wortsinns noch hinsichtlich systematischer und teleologischer Auslegungen eine zielführende Unterscheidung. Im Gegenteil ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Spülung des Speichers mitsamt der Mobilisierung des abgelagerten Materials und der anschließenden Materialentnahme im Bereich des Geschieberückhaltebeckens als ein Vorhaben zu betrachten.

Gewässerbelastung

Die jährlichen speziellen Speicherspülungen stellen eine erhebliche Belastung und Beeinträchtigung des Gerlosbaches und des Zillers dar. Erhöhte Schwebstoff-/Trübekonzentrationen führen zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Gewässerlebewelt, insbesondere der Fischfauna.

Starker Sedimenttrieb gefährdet alle pflanzlichen und tierischen Organismen. Um eine möglichst umweltverträgliche Spülung durchzuführen, wird mit heutigem Kenntnisstand eine Schwebstoffkonzentration von maximal **3 g/l** empfohlen, wobei dieser Richtwert auch kurzfristig nicht wesentlich überschritten werden sollte (vgl. *Schmutz 2014: „Ökologisch optimiertes Speichermanagement“*). Folgende Maximalwerte der Schwebstoffkonzentrationen sind, entsprechend dem Bewilligungsbescheid von 2002, für eine Spüldauer von 24 Stunden erlaubt:

8g/l für 70% der Spüldauer

12g/l für 20% der Spüldauer

20g/l für 10% der Spüldauer

Damit überschreiten die bescheidmäßig festgelegten Werte den heutigen Richtwert von 3g/l um mehr als das Doppelte. Zudem beziehen sich diese Werte auf die Messstelle im Ziller bei Hart im Zillertal, also mehr als 20 km vom Speicher Gmünd entfernt.

Um dieses Jahr konkrete Werte v.a. aus dem Gerlosbach zu erhalten, wurden von der Tiroler Umweltschutzbehörde im Zuge des Lokalaugenscheins vom 29.09.2015 Wasserproben entnommen, deren Schwebstoffgehalt analysiert wurde. Es wurde festgestellt, dass der Schwebstoffgehalt in den Proben bis zu 13,8 g/l betrug und somit weit oberhalb des empfohlenen Richtwertes (Stand der Technik) zu liegen kam.

Sensibilität des IST-Zustandes:

Der Gerlosbach ist als Restwasserstrecke bzw. Schwall-Sunk-Strecke stark beeinträchtigt und dementsprechend als „erheblich veränderter“ Wasserkörper ausgewiesen. Spätestens bis 2027 sollte der Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie soweit verbessert werden, dass ein gutes ökologisches Potential erreicht wird. Trotz der hohen Vorbelastung gibt es im Gerlosbach einen Koppenbestand und flussabwärts wurde im Ziller eine Huchenreproduktion nachgewiesen. Im betroffenen Wirkungsbereich kommt somit zumindest eine nach der Tiroler Naturschutzverordnung geschützte Tierpopulation vor, nämlich die der Koppe.

Eingriffsintensität:

Die Wasserproben vom 29.09.2015 zeigten einen Schwebstoffgehalt von mindestens 4,2 g/l bis zu 13,8 g/l, wobei die Schwankungen wohl auf die Mittagspause der Baggerführer sowie auf natürliche Schwankungseffekte innerhalb der fließenden Welle zurückzuführen sind. Es ist somit davon auszugehen, dass im Laufe der heurigen Speichersäuberung mehrere Schwebstoffpeaks mit bis zu maximal 14 g/l den Gerlosbach beeinträchtigt haben. Bei einer Dauer von etwa 2 Tagen und einem angenommenen

durchschnittlichen Schwebstoffgehalt von etwa 4-6 g/l und Spitzenwerten bis 14 g/l ist von einer Mortalitätsrate bei Fischen von etwa 20 – 40 Prozent auszugehen (nach Newcombe & Jensen,1996).

Es ist daher zweifelsfrei davon auszugehen, dass geschützte Tierarten zumindest im Gerlosbach durch die beschriebene „Stauraumsäuberung“ getötet werden. Zudem ist davon auszugehen, dass der Lebensraum der geschützten Koppenpopulation Jahr für Jahr massiv beeinträchtigt wird und der noch vorhandene Koppenbestand in seiner Vitalität stark eingeschränkt ist.



Abb. 2: Wassertrübung während der Baggerarbeiten am 29.09.2015 um 14:16

Zusammenfassung

Der Landesumweltanwalt geht abschließend davon aus, dass

- ein bewilligungspflichtiger Tatbestand nach dem TNSchG 2005 vorliegt,
- die beschriebenen Praktiken in keiner Weise dem Stand der Technik gemäß WRG 1959 entsprechen,
- die beschriebenen Praktiken keinesfalls bei der Hinführung des Gewässers an das gute ökologische Potential Platz finden,
- die beschriebene Praxis nicht mit der Projektbeschreibung und damit mit dem Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung in Einklang zu bringen ist.

Der Gerlosbach wird bereits durch die energiewirtschaftliche Nutzung erheblich in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und ist dementsprechend als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen.

Diese Vorbelastung durch den gleichen Verursacher sollte nicht als Argumentarium Verwendung finden, um den bereits degradierten Bach als „Waschstrasse“ für abgelagertes Material nutzen zu können, schon gar nicht nach den ergangenen Ausführungen des EUGH zum absoluten Verschlechterungsverbot im

Bereich von Gewässerstrecken, die bereits massive Belastungen zu tragen haben (EUGH vom 01.07.2015, C-461/13, *Weser*).

Abschließend ist festzuhalten, dass wesentlich bessere Umweltoptionen gegeben sind, nämlich das Ausbaggern des Materials des Speichers Gmünd im Trockenem.

Fotos und Videos entnehmen sie bitte unserer Internetseite unter

<http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at/anwaltschaft/stellungnahmen-und-beschwerden/single/artikel/alljaehrliche-speichersaeuberung-gmuend/>

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer und Sebastian Url

Nachrichtlich an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, z.Hd. Dr. Somavilla Katharina;
- Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z.Hd. Herrn Dr. Herbert Wienerroither (herbert.wienerroither@bmlfuw.gv.at)
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, z.Hd. Dr. Leo Satzinger;
- Verbund AG: information@verbund.com; umwelt@verbund.com; heinz.nyvelt@verbund.com.